

**1. Satzung**  
**vom 16.12.2014**  
**zur Änderung der**  
**Hauptsatzung**  
**der**  
**Verbandsgemeinde Wonnegau**  
**vom 03. Juli 2014**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

§ 11 - Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 10.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten,

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und deren ständige Vertreter,
4. der Sicherheitsbeauftragte,
5. die Gerätewarte,
6. der Kleiderwart
7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
9. die Jugendfeuerwehrwarte,
10. die Ausbilder,
11. die übrigen Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 10.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 – 11 in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Folgende Beträge werden festgesetzt für:

|  |             |
|--|-------------|
| 1. den Wehrleiter  | 300,00 Euro |
| 2. den Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind               |             |
| in Bechtheim   | 83,50 Euro  |
| in Bermersheim   | 35,90 Euro  |
| in Dittelsheim-Heßloch   | 83,50 Euro  |
| in Frettenheim   | 35,90 Euro  |
| in Gundersheim   | 83,50 Euro  |
| in Gundheim  | 50,80 Euro  |
| in Hangen-Weisheim   | 35,90 Euro  |
| in Hochborn  | 35,90 Euro  |
| in Monzernheim   | 35,90 Euro  |
| in Osthofen  | 131,96 Euro |
| in Westhofen   | 101,30 Euro |
| 3. den Sicherheitsbeauftragten   | 35,90 Euro  |
| 4. Gerätewarte   |             |
| in Bechtheim   | 53,70 Euro  |
| in Bermersheim   | 26,90 Euro  |
| in Dittelsheim-Heßloch   | 53,70 Euro  |
| in Frettenheim   | 26,90 Euro  |
| in Gundersheim   | 53,70 Euro  |
| in Gundheim  | 35,90 Euro  |
| in Hangen-Weisheim   | 26,90 Euro  |
| in Hochborn  | 26,90 Euro  |
| in Monzernheim   | 26,90 Euro  |
| in Osthofen  | 81,66 Euro  |
| in Westhofen   | 68,60 Euro  |
| 5. den Gerätewart für Pressluftatmer   | 68,60 Euro  |
| 6. den Gerätewart für die Pflege der Schläuche   | 68,60 Euro  |
| 7. den Gerätewart für die Wahrnehmung zentraler Aufgaben   | 68,60 Euro  |
| 8. den Kleiderwart   | 68,60 Euro  |
| 9. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung   | 68,60 Euro  |
| 10. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 68,60 Euro  |
| 11. Jugendfeuerwehrwarte   | 33,30 Euro. |

(4) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 13,61 Euro.

(5) Der ständige Vertreter des Wehrleiters erhält die Hälfte der dem Vertretenen zustehende Aufwandsentschädigung. Die ständigen Vertreter der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils ein Drittel der dem Vertretenen zustehenden Aufwands-

entschädigung. Der sich ergebende Betrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden. Die Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 wird bei Aufgabenteilung auf mehrere ständige Vertreter der Wehrleiters bzw. der Wehrführer anteilig ohne Rundung aufgeteilt.

(6) Werden die Aufgaben des unter Absatz 3 Nrn. 3 - 11 aufgeführten Personenkreises auf mehrere Vertreter aufgeteilt, so wird die Aufwandsentschädigung entsprechend dem Arbeitsaufwand pauschal aufgeteilt. Die sich ergebenden Teilbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Bei den Gerätewarten nach Abs. 3 Nr. 5 können bis zu 5 Personen eingesetzt werden. Satz 1 gilt insoweit nicht.

Bei den Gerätewarten nach Abs. 3 Nr. 6 können für einen Zeitraum von 3 Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten dieser Satzung, bis zu 3 Personen eingesetzt werden. Danach reduziert sich deren Anzahl auf 2 Personen. Satz 1 gilt insoweit nicht.

Bei den Feuerwehrangehörigen nach Abs. 3 Nr. 10 können bis zu 2 Personen eingesetzt werden. Satz 1 gilt insoweit nicht.

(7) Die Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) Kostenersatz zu leisten ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt je angefangene halbe Einsatzstunde 5,00 Euro. Sie wird auf Antrag gewährt.

(8) In den Fällen der Absätze 4 und 7 erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung vierteljährlich nachträglich.

(9) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Werden die Sätze der Aufwandsentschädigung nach §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, so ändern sich künftig die Pauschbeträge nach Abs. 3 bis 5 jeweils um den gleichen Vomhundertsatz. Der sich ergebende Pauschbetrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67593 Westhofen, den 16.12.2014

Verbandsgemeinde Wonnegau



Wagner  
Bürgermeister